§ 53 Schriftliche Rechtspflegerprüfung

(1) [1]Die schriftliche Rechtspflegerprüfung besteht aus sechs schriftlichen Aufgaben. [2]Die Arbeitszeit beträgt jeweils fünf Stunden.

(2) [1]Es sind schriftliche Aufgaben aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Zivil- und Zivilprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen,

2. Straf- und Strafprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen,

3. Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

[2]Die Aufgaben können jeweils auch mehrere der in Satz 1 genannten Gebiete umfassen und Bezüge zum einschlägigen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Internationalen Privatrecht und Kostenrecht aufweisen.